

Satzung der Gesellschaft für Genetik e.V.
Stand 22.1.2015

§1

Die Gesellschaft für Genetik mit Sitz in Gießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gesamtgebiet der Genetik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.

§2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Deutsche Forschungsgemeinschaft“ mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Präsident und der Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§7

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung (§§21-30), der Vorstand (§6), das Präsidium (§§15-20) und der Beirat (§19).

Mitglieder

§8

Als Mitglied kann in die Gesellschaft aufgenommen werden, wer Interesse an der Genetik bekundet und bereit ist, an den Arbeiten der Gesellschaft tätigen Anteil zu nehmen. Als Ehrenmitglied kann vom Präsidium berufen werden, wer sich in besonderer Weise um die Genetik verdient gemacht hat.

§9

Anmeldungen als Mitglied sind schriftlich an das Präsidium der Gesellschaft zu richten, das über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, bei der

Mitgliederversammlung der Gesellschaft einen Antrag auf endgültige Entscheidung über die Aufnahme einzubringen.

§10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Präsidium mindestens 3 Monate vor Beginn des nächsten Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Streichung der Mitgliedschaft kann vom Präsidium vorgenommen werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.

§11

Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern kann das Präsidium Mitglieder aus der Gesellschaft ausschließen, die durch ihr Verhalten die Zwecke der Gesellschaft gefährden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem ihm der Ausschlussbescheid zugegangen ist, Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Beiträge und Verwendungen

§12

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§13

Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens, außerhalb der laufenden Unkosten für die Geschäftsführung, beschließt die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen ist das Präsidium berechtigt, auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Verpflichtungen einzugehen, die die Höhe des Gesellschaftsvermögen nicht überschreiten; seine Vertretungsmacht ist insoweit beschränkt.

§14

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Gesellschaftsvermögen.

Geschäftsführung

§15

Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Präsidium geführt. Das Präsidium bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis die Nachfolger das Amt übernommen haben.

§16

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

§17

Das Präsidium wird aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl in demselben Amt ist zulässig; für den Präsidenten und seine Stellvertreter jedoch nur einmal. Während der Amtszeit ausscheidende Präsidiumsmitglieder werden durch Zuwahl

von Kandidaten der letzten Präsidiumsswahl in der Reihenfolge der nächst höchsten Stimmenzahl durch das Präsidium für den Rest der Amtszeit ersetzt.

§18

Das Präsidium leitet die Tätigkeit der Gesellschaft nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Es ist der Mitgliederversammlung für seine Maßnahmen verantwortlich. In der Vertretung der Gesellschaft sind der Präsident und der Schatzmeister zu gegenseitigen Absprachen verpflichtet.

§19

Dem Präsidium zugeordnet ist ein Beirat, der das Präsidium berät und unterstützt. Dieser wird aus dem Kreise der Mitglieder alle 2 Jahre neu gewählt. Ihm sollte je ein Vertreter verschiedener Fachbereiche der Genetik angehören. Der Beirat wird i.d.R. zu den Präsidiumssitzungen hinzugezogen. Wiederwahl ist möglich, jedoch höchstens zweimal.

§20

Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten wenigstens einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Nach einer Neuwahl des Präsidiums findet dabei die Geschäftsübergabe statt. Das zur Sitzung einberufene Präsidium ist bei Anwesenheit von drei seiner fünf Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse sind von einem Präsidiumsmitglied zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlung

§21

Das Präsidium beruft im maximalen Abstand von zwei Jahren eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Wenn die Verhältnisse die Einberufung einer solchen Versammlung untunlich erscheinen lassen, kann das Präsidium die Einberufung aussetzen und über dringende Fragen auch auf (elektronisch-) schriftlichem Wege abstimmen lassen. Über die Aussetzung ist den Mitgliedern Mitteilung zu machen.

§22

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat das Präsidium einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünschen, sowie dann, wenn das Präsidium zurücktritt oder die Auflösung der Gesellschaft in Frage steht.

§23

Mit der ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine wissenschaftliche Tagung der Gesellschaft verbunden sein. Das Präsidium kann in Abstimmung mit dem Beirat weitere wissenschaftliche Zusammenkünfte der Gesellschaft einberufen.

§24

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Anträge zur endgültigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Präsidium spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung zu übermitteln. Gegen die Ablehnung eines

Antrages zur Tagesordnung durch das Präsidium kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern.

Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

§25

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Tätigkeit der Gesellschaft. Sie kann zu diesem Zwecke Weisungen und Wünsche an den Vorstand beschließen.

§26

Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:

- a) die Wahl des Präsidiums (§16), des Beirates (§19), und der zwei Kassenprüfer,
- b) die Prüfung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes insbesondere des Schatzmeisters hinsichtlich ihrer Geschäfts- und Kassenführung (§18),
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§12),
- d) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens (§13) und die Abstimmung des geplanten Haushalts,
- e) die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die das Präsidium abgelehnt hat (§24),
- f) die Änderung der Satzung (§32),
- g) die Auflösung der Gesellschaft (§33),
- h) die Abwahl des Präsidiums.
- i) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin auf Einspruch des Betroffenen über den Ausschluss eines Mitgliedes (§11).

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§27

Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung und der Abstimmung; bei Präsenzabstimmung ist eine Vertretung im Stimmrecht für bis 3 Mitglieder zulässig.

§28

- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel (insbesondere für die Zuständigkeiten §25, §26b, c, d und e) mit einfacher Mehrheit¹ der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- b) Für die Zuständigkeiten nach §26a und §26f, g, h und i besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind.
- c) Die Wahl der Vertreter des Präsidiums, des Beirates und der Kassenprüfer (nach der Zuständigkeit unter §26a) erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- d) Beschlüsse zu den Zuständigkeiten §26f, g, h und i werden mit einfach qualifizierter 2/3 Mehrheit² gefasst.

¹ Einfache Mehrheit: Bei einer Abstimmung hat derjenige Vorschlag mit einfacher Mehrheit gewonnen, der mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen auf sich vereint. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

² Einfach qualifizierte Mehrheit: Bei einer Abstimmung hat derjenige Vorschlag mit einer qualifizierten Mehrheit gewonnen, der mehr als einen zuvor festgelegten Anteil (hier 2/3-

§29

Die Art der Abstimmung bestimmt der Präsident. Doch ist auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel abzustimmen.

§30

Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Schriftliche Abstimmung

§31

Erreicht die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit (§28b), so werden entsprechende Beschlüsse oder Wahlen schriftlich, falls erforderlich auf angemessenem elektronischen Wege, durchgeführt. Die Mehrheitsregelungen unter §28c und d gelten auch für die schriftliche Abstimmung, hingegen ist für die Beschlussfähigkeit bei der schriftlichen Abstimmung keine Mindestmenge gültiger Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen und Auflösung

§32

Satzungsänderungen können nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (§28b) auf einer Mitgliederversammlung mit einfach qualifizierter 2/3-Mehrheit (§28d) beschlossen werden, wenn sie vom Präsidium oder mindestens 10% der Mitglieder beantragt sind. Diese Anträge müssen beim Präsidium mit Begründung spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht und durch diese spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Erreicht die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, ist schriftliche Abstimmung möglich (§31).

§33

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn dem Präsidium und den Mitgliedern ein entsprechender Antrag nach den für Satzungsänderungen gültigen Vorschriften (§32) zur Kenntnis gebracht wurde. Die Beschlussfassung erfolgt nach den Regelungen unter §§27 bis 31. Die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung erfolgt nach §5.

Quorum) der Grundmenge auf sich vereint. Die Grundmenge umfasst bei der *einfach* qualifizierten Mehrheit alle gültigen abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.